

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2022.25 vom 13. April 2022

AG Verwaltungsgericht, 2022-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2022.25

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2022.25 du 13 avril 2022

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2022.25 del 13 aprile 2022

Erwägungen

E. 2

Die Haft begann am 11. April 2022, 09.45 Uhr. Sie wird in Anwendung von Art. 77 AIG für 60 Tage bis zum 9. Juni 2022, 12.00 Uhr, angeordnet.

E. 2.1

Das MIKA begründet seine Haftanordnung damit, dass es die Gesuchsgegnerin aus der Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist damit erstellt.

E. 2.2

Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig ist, Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG). Mit Verfügung vom 26. Juni 2020 trat das SEM auf das Asylgesuch der Gesuchsgegnerin nicht ein und wies sie aus der Schweiz weg (MI-act. 62 ff.). Diese Verfügung erwuchs insbesondere in Bezug auf die Wegweisung (Dispositivziffern 1-5 sowie 8) am 8. Juli 2020 in Rechtskraft (MI-act. 78 f.). Die am 30. Juli 2020 gegen die Erfassung der Personendaten im ZEMIS (Dispositivziffern 6 und 7) erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 19. April 2021 ab, womit auch dieser Teil der Verfügung des SEM in Rechtskraft erwuchs (MI-act. 100 ff.). Damit liegt ein rechtsgenügender Wegweisungsentscheid vor.

E. 2.3

Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist.

- 6 - Wenn der Rechtvertreter der Gesuchsgegnerin geltend macht, es sei zu prüfen, ob gesundheitliche Beeinträchtigungen einer Ausschaffung entgegenstünden, kann ihm nicht gefolgt werden. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die von der Gesuchsgegnerin geltend gemachten psychischen Probleme einer Ausschaffung entgegenstehen würden. Allfälligen gesundheitlichen Problemen ist jedoch im Rahmen des Wegweisungs- vollzugs Rechnung zu tragen. Weitere Anzeichen, die an der Ausschaffungsmöglichkeit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Zweifel aufkommen lassen würden, sind keine ersichtlich. Dies umso weniger, als die indische Botschaft bereits ein Reisepapier für die Gesuchsgegnerin zugesichert hat (MI-act. 156) und gemäss Angaben des MIKA regelmässige Flugverbindungen nach Indien bestehen (act. 4). 3.

E. 3

Die Verfahrens- und Vollzugskosten seien auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 3.1

Das MIKA stützt seine Haftanordnung auf Art. 77 AIG, wonach ein Haftgrund dann gegeben ist, wenn ein vollstreckbarer Wegweisungs-entscheid vorliegt (lit. a), die betroffene Person die Schweiz nicht innert der angesetzten Frist verlassen hat (lit. b) und die Behörden Reisepapiere für diese Person beschaffen mussten (lit. c). Ziel der Ausschaffungshaft gemäss Art. 77 AIG (sogenannte "kleine Ausschaffungshaft") ist es, zu verhindern, dass die betroffene Person untertaucht, nachdem die Reisepapiere für sie organisiert wurden. Art. 77 AIG erfasst diejenigen Fälle, in welchen es nur noch darum geht, die Ausreise zu organisieren, weshalb die maximale Haftdauer auch auf 60 Tage festgesetzt wurde.

E. 3.2

Die Gesuchsgegnerin gab anlässlich des Ausreisegesprächs beim MIKA am 30. Juli 2020 zu Protokoll, dass sie keine Reisepapiere habe und nicht bereit sei, Dokumente für eine Rückkehr nach Indien auszufüllen (MI-act. 85 f.). Gleichentags ersuchte das MIKA das SEM um Vollzugs-unterstützung bei der Papierbeschaffung (MI-act. 88 f.). Auch anlässlich eines weiteren Ausreisegesprächs am 1. Dezember 2021 erklärte die Gesuchsgegnerin keine Reisedokumente zu besitzen (MI-act. 119). Infolgedessen reichte das SEM am 9. Dezember 2021 bei der indischen Vertretung in Bern ein Gesuch um Ausstellung eines Ersatzreisepapiers für die Gesuchsgegnerin ein (MI-act. 122 f.) und teilte dem MIKA am 15. März 2022 mit, die indische Botschaft sei bereit, ein Ersatzreisedokument für die Gesuchsgegnerin auszustellen, benötige dafür jedoch ein Passfoto (MI-act. 156). Wurde die Ausstellung eines Ersatzreisepapiers aufgrund behördlicher Bemühungen zugesichert und kann dieses jederzeit zwecks Ausschaffung der betroffenen Person abgerufen werden, ist die

- 7 - Voraussetzung von Art. 77 Abs. 1 lit. c AIG – entgegen der offenbaren Auffassung des Rechtsvertreters der Gesuchsgegnerin – erfüllt. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass aufgrund der Akten nicht erstellt ist, ob ein Passfoto vorliegt, welches die Ausstellung eines Ersatzreisedokuments ermöglichen würde, könnte ein Passfoto doch jederzeit problemlos produziert werden. Nachdem ein vollstreckbarer Wegweisungsentscheid für die Gesuchsgegnerin vorliegt (siehe vorne Erw. II/2.2), sie nicht innert angesetzter Frist aus der Schweiz ausgereist ist und sie wie soeben aufgezeigt, die Beschaffung der erforderlichen Reisepapiere gänzlich den Schweizer Behörden überlassen hat, sind die Voraussetzungen von Art. 77 Abs. 1 AIG erfüllt. Weiterer subjektiver Voraussetzungen in der Person der Gesuchsgegnerin bedarf es nicht (ANDREAS ZÜND, in: MARC SPESCHA/ANDREAS ZÜND/PETER BOLZLI/CONSTANTIN HRUSCHKA/FANNY DE WECK [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Aufl., Zürich 2019, N. 1 zu Art. 77). Aus diesem Grund ist entgegen der Auffassung des Vertreters der Gesuchsgegnerin unbeachtlich, ob sich die Gesuchsgegnerin korrekt verhielt und aus welchen Gründen sie bei der Papierbeschaffung nicht mitgewirkt hat (act. 19).

E. 4

Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor.

E. 5

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG) nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

E. 6

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftanordnung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ist nicht ersichtlich. Insbesondere wäre eine Meldepflicht in Kombination mit einer Rayonaufgabe aufgrund der gesetzlichen Vermutung der Untertauchens- gefahr keinesfalls zielführend. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftanordnung sprechen würden. Auch macht die Gesuchsgegnerin nicht geltend, sie sei nicht hafterstehungsfähig. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die angeordnete Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen.

- 8 -

E. 7

Das MIKA ordnete die Ausschaffungshaft für 60 Tage an. Nachdem der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten der Gesuchsgegnerin abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen kommen kann, ist die beantragte Haftdauer entgegen der Auffassung des Vertreters der Gesuchsgegnerin nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Ausschaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.